

Verkündet  
am 17. Dezember 1964  
Schorn, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Wilhelm H., H./Rhld., B. str.,  
zur Zeit H., B.

Beklagten, Widerklägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. die Kommanditgesellschaft unter der Firma B.-Werke,  
H./Rhld., O. Straße,
2. deren persönlich haftende Gesellschafter
  - a) Fabrikant Peter B.
  - b) Arthur S.
  - c) Elfriede H., sämtlich H./Rhld., O. Str.

Kläger, Widerbeklagten und Revisionsbeklagten,  
Frau Martha R., H./Rhld., B. straße,  
Widerbeklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Mörr, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze für Recht erkannt:

- 1a -

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. April 1964 einschließlich des zugrunde liegenden Verfahrens aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden hat.

Für die Revisionsinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben.

Von Rechts wegen

49

- 2 -

### Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten über einen Zahlungsanspruch des Beklagten sowie über die Feststellung, ob die Kläger und die Widerbeklagte dem Beklagten einen geschäftlichen Schaden zu ersetzen haben.

Landgericht und Oberlandesgericht haben, jeweils durch Teilurteil, über die Begehren der Parteien entschieden.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Aufhebung des Teilurteils des Oberlandesgerichts. Dazu rügt er in erster Linie die Verletzung des § 551 Nr. 1 ZPO; das Berufungsgericht sei zu der Zeit, in der es die angefochtene Entscheidung erlassen habe, nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen.

Die Rüge der Revision ist begründet.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat auf Anfrage mitgeteilt, daß der Berufungssenat in der Zeit vom 12. März 1964, dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, und dem 16. April 1964, dem Zeitpunkt der Verkündung des angefochtenen Teilurteils, mit einem Senatspräsidenten, drei Oberlandesgerichtsräten und zwei Landgerichtsräten besetzt war.

Diese Besetzung verstößt gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sind nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht nur das erkennende Gericht als Spruchkörper, vor dem verhandelt und von dem die einzelne Sache entschieden wird, sondern auch die im Einzelfall berufenen Richter (BVerfGE 4,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



412, 416; 9, 223, 226). Die Geschäftsverteilungspläne der Kollegialgerichte, die der Bestimmung des gesetzlichen Richters dienen, müssen danach von vornherein so eindeutig wie möglich festlegen, welche Richter zur Entscheidung des Einzelfalles berufen sind. Gehören dem Senat eines Oberlandesgerichts sechs Richter an, so ist diesem Erfordernis nicht genügt. Denn eine unnötige und deshalb mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbare Unbestimmtheit darüber, welche Richter im Einzelfall zu entscheiden haben, besteht dann, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder eines Spruchkörpers es gestattet, daß er in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen Recht spricht (BVerfG Beschlüsse 2 BvR 42, 83, 89/63 vom 24. März 1964 = NJW 64, 1020 und 2 BvR 498/62 vom 2. Juni 1964 = NJW 64, 1667).

Das vom Berufungsgericht erlassene Teilurteil muß daher wegen Verletzung des § 551 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gemäß § 564 Abs. 2 ZPO unter gleichzeitiger Aufhebung des zugrunde liegenden Verfahrens, nämlich der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, aufgehoben werden. Die Sache war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß noch auf die sachlichrechtlichen Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil einzugehen war.

ty

- 4 -

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Rechtsstreits ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen. Die Anordnung, daß für die Revisionsinstanz gerichtliche Kosten nicht erhoben werden, beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dr. Fischer      Dr. Nörr      Liesecke  
Dr. Bukow      Dr. Schulze